

Familienarbeitskräfte richtig versichern

Ich bin 21 Jahre alt und arbeite auf dem Landwirtschaftsbetrieb meines Vaters. Meine Kollegen sind praktisch alle über ihren Arbeitgeber gegen Unfall versichert. Wie sieht das bei mir aus?

Ihre Kollegen stehen in einem Arbeitsverhältnis und sind über ihre Arbeitgeber nicht nur bei der AHV/IV versichert, sondern auch einer Pensionskasse angeschlossen und gegen Unfall versichert. Die obligatorischen Versicherungen bieten ihnen einen umfassenden, aber auch sehr teuren Versicherungsschutz.

Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft – zu dieser Kategorie gehören Sie, wenn Sie bei Ihrem Vater angestellt sind – sind vom Pensionskassen- und Unfallversicherungspflicht befreit. Das bedeutet nicht, dass diese Deckung nicht wichtig ist. Sie geniessen aber den Vorteil, ihren Versicherungsschutz bedarfsgerecht und zu günstigen Konditionen aufzubauen.

Um einen lückenlosen Schutz zu erhalten, sollte sich dieser

nach dem Bedarf richten. Dieser umfasst sowohl bei Krankheit wie auch bei Unfall die folgenden Bereiche:

- Heilungskosten Arzt, Arznei und Spital,
- Erwerbsausfall bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität,
- Leistungen an Hinterlassene im Todesfall.

Die drei Bereiche kurz erläutert

- Heilungskosten: Diese werden bei Krankheit und Unfall von der Krankenkasse übernommen. Im Unterschied zu der obligatorischen Unfallversicherung verrechnen die Kassen auch bei Unfall die Kostenbeteiligung. Das ist zweckmässig, denn Bagatellschäden können selber getragen werden und so fallen die Prämien tiefer aus.

- Erwerbsausfall: Der Versicherungsschutz wird in zwei Schritten aufgebaut:

- Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit wird über eine Taggeldversicherung bei der Krankenkasse versichert. Damit die

Prämie nicht zu hoch ausfällt, wird eine Wartezeit von mindestens 30 Tagen empfohlen.

RATGEBER



Christian Kohli

- Bei langfristiger Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) sind die Leistungen der staatlichen IV darauf ausgerichtet, zusammen mit der obligatorischen Pensionskasse die Weiterführung der bisherigen Lebenshaltung zu ermöglichen. Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft verfügen weder über eine Pensionskasse noch über eine obligatorische Unfallversicherung. Für sie ist es äusserst wichtig, den Versicherungsschutz der staatlichen IV mit ei-

ner freiwilligen Invaliditätsversicherung bei Krankheit und Unfall zu ergänzen.

- Todesfall: Der notwendige Versicherungsschutz ergibt sich aus den Verpflichtungen gegenüber Angehörigen. Wo eine Deckung notwendig ist, wird diese über eine Todesfallversicherung mit Leistungen bei Krankheit und Unfall eingerichtet.

Wo weitere Auskünfte erhältlich sind

Für alle aufgezeigten Bereiche stehen den Bauernfamilien vorteilhafte Verbandsversicherungen zur Verfügung. Diese bieten auf die Bedürfnisse zugeschnittene Leistungen und vorteilhafte Prämien. Auskünfte zu den Verbandsversicherungen, wie auch zu allen anderen Versicherungsfragen, erhalten Sie von der Versicherungsberatungsstelle, die Ihrem kantonalen Bauernverband angegliedert ist oder direkt von SBV Versicherungen (Tel. 056 462 51 55).

Christian Kohli,
SBV Versicherungen